

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-641-02 (3/I/20)**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der PREBAG Gewerbebau GmbH, vertreten durch die Gamma Konzeptbaugesellschaft m.b.H, auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplante Umverlegung eines namenlosen Baches auf dem Flurstück 885/4, Gemarkung und Gemeinde Gotteszell

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die PREBAG Gewerbebau GmbH hat für die Umverlegung eines namenlosen Baches die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beim Landratsamt Regen beantragt.

Im Rahmen des Neubaus eines Verbrauchermarktes mit Backshop auf dem Flurstück 885/4, Gemarkung und Gemeinde Gotteszell soll der dort verlaufende namenlose Bach auf einer Länge von 63 m umverlegt und renaturiert werden. Die Verlegung des Bachlaufes soll 3-20 m nach Süden erfolgen. Die Renaturierung soll die bestehende ökologische Situation verbessern, dies soll unter anderem durch einen naturnahen Bachlauf und Bepflanzung erreicht werden. Der umliegende Bereich soll als Extensivwiese angelegt werden.

Da der naturnahe Ausbau von Bächen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der möglicherweise betroffenen Schutzkriterien wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Weiterhin sind gemäß der Stellungnahmen der Fachstellen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die ökologische Gesamtsituation am namelosen Bach wird durch die Maßnahme verbessert.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.12, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 08.12.2020

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor